

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) gelten ausschließlich für alle Lieferungen und Leistungen der Baumland Gnieser & Möller Handelsbaumschulen GmbH (nachfolgend „**Baumland**“) gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens.
- (2) Sofern der „**Kunde**“ ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen („**AGB-K**“) verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande.
- (3) Soweit die AGB und die AGB-K inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die AGB-K Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser AGB nicht enthalten sind. Enthalten die AGB Regelungen, die in den AGB-K nicht enthalten sind, so gelten die Regelungen der AGB.

## **§ 2**

### **Vertragsschluss**

- (1) Die Angebote der Baumland („**Angebot**“) sind bezüglich Preises, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeiten freibleibend und stehen unter dem Vorbehalt der eigenen rechtzeitigen Selbstbelieferung. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von Baumland zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit Zulieferer von Baumland. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert, die Gegenleistung wird, soweit bereits geleistet, unverzüglich zurückerstattet.
- (2) Das Angebot dient als Grundlage für ein konkretes Angebot des Kunden zum Abschluss eines Vertrages. Ein Vertrag über das Angebot des Kunden kommt erst mittels der Auftragsbestätigung durch Baumland oder mit einem schriftlichen kaufmännischen Bestätigungsschreiben oder durch Versendung der Lieferung oder Erbringung der Leistung zustande.
- (3) Gegenstände des Vertragsinhaltes bilden nur die Waren- und Werk- und Dienstleistungsbeschreibungen („**Leistungen**“) des Angebotes, die Auftragsbestätigung sowie die AGB.
- (4) Beschaffenheits-, Haltbarkeits- und sonstige Angaben stellen nur dann eine Garantie dar, wenn sie als solche ausdrücklich schriftlich vereinbart und bezeichnet werden.
- (5) Änderungen, Ergänzungen und/oder eine einvernehmliche Aufhebung eines Vertrages oder der AGB, inklusive dieser Klausel, bedürfen der Textform.

## **§ 3**

### **Preise und Zahlungsbedingungen**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise der Baumland ab Verkaufsstelle in Euro zzgl. Umsatzsteuer; die Kosten für Verpackung und Transport sind darin nicht enthalten.
- (2) Sämtliche Zahlungen sind frei Zahlstelle der Baumland zu leisten.

- (3) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung gewährt Baumland 3 % Skonto auf den Nettorechnungsbetrag, sofern der Kunde den vollen Rechnungsbetrag abzüglich Skonto beglichen hat und alle Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.
- (4) Der Kunde kann nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten Forderungen oder Forderungen, die in einem engen Gegenseitigkeitsverhältnis mit der Forderung von Baumland stehen, aufrechnen.
- (5) Die Ausübung eines Leistungsverweigerungsrechts oder eines Zurückbehaltungsrechts seitens unserer Kunden ist ausgeschlossen.
- (6) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber unter dem Vorbehalt der Einlösung angenommen. Hieraus entstandene Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- (7) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so ist Baumland berechtigt, die Erbringung der vertragsmäßigen Leistung von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätigbleiben des Kunden ist Baumland berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- (8) Eine Geldschuld des Kunden ist während des Verzuges nach den gesetzlichen Regelungen des derzeitigen § 288 BGB zu verzinsen.

#### **§ 4**

#### **Gefahrübergang, Versand und Verpackung**

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über.
- (2) Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
- (3) Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten unserer Kunden abgeschlossen.
- (4) Einwegverpackungen werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Mehrwegverpackungen (z.B. Gitterboxen, Baumschulpaletten, Palettenböden, Aufsatzrahmen usw.) bleiben unser Eigentum und müssen auf Kosten unseres Kunden zurückgeführt werden.
- (5) Verpackungs- und Transportkosten sowie Rollgelder können nachberechnet werden.
- (6) Eine vertraglich gesondert vereinbarte Anlieferung per LKW kann nur über frei befahrbare Straßen erfolgen.

#### **§ 5**

#### **Lieferpflichten**

- (1) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist Leistungsort für Lieferungen oder Leistungen der Sitz der Baumland.
- (2) Teillieferungen und Teilleistungen sind in angemessenen Umfang zulässig.
- (3) Ist eine Versendung der Ware vereinbart worden, versendet Baumland die Ware auf Gefahr des Kunden. Baumland bestimmt dabei die Versandart, den Versandweg und den Frachtführer, sofern der Kunde keine Bestimmungen vorgibt.
- (4) Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen und Leistungen setzt die rechtzeitige Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus; wie z.B. zu liefernde Unterlagen,

Einhaltung erforderlicher Genehmigungen, Einhaltung von Zahlungsbedingungen. Kommt der Kunde einer Mitwirkungspflicht nicht nach, verlängert sich die vereinbarte Frist um einen angemessenen Zeitraum. Dies gilt nicht, wenn Baumland die Verzögerung zu vertreten hat.

- (5) Ist eine Nichteinhaltung von vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen zurückzuführen auf
- Höhere Gewalt, z.B. Krieg, Terrorakte, Naturkatastrophen, Streik oder Aussperrung,
  - nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Baumland,
  - oder sonstiger Umstände, die Baumland nicht zu vertreten hat,
- verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Beide Parteien können jedoch von einem geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn eines der vorgenannten Ereignisse zu einer Liefer- und/oder Leistungsverzögerung von mehr als zwei Monaten über die vereinbarte Frist hinaus führt. Weitergehende Ansprüche der Vertragsparteien sind ausgeschlossen.
- (6) Ist die Nichteinhaltung von vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen auf Verzögerungen zurückzuführen, die Baumland zu vertreten hat, ist der Kunde dazu verpflichtet, Baumland eine angemessene Nachfrist zu setzen.
- (7) Baumland haftet für den durch einen zu vertretenden Verzug entstandenen Schaden des Kunden in Höhe von 15 % des Auftragspreises, es sei denn, die Verzögerung wurde durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht oder es liegt eine Verletzung einer Garantiezusage oder eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit vor.

## **§ 6**

### **Maße und Muster**

- (1) Sämtliche Maße sind Circa-Maße. Abweichungen in einer Größenordnung von 10 % nach oben oder unten sind zulässig.
- (2) Menge, Qualität und die Eigenschaften der Ware sind aus der Warenspezifikation ersichtlich. Muster, Proben oder Angaben (wie Größen, Abbildungen, Beschreibungen, etc.), die sich aus der Verkaufsspezifikation ergeben, zeigen die Ware so gut wie möglich und lediglich die Durchschnittsbeschaffenheit. Es müssen nicht sämtliche Pflanzen wie das Muster ausfallen. Bei Abweichungen sind immer die Leistungsbeschreibungen der Annahme oder der Auftragsbestätigung maßgeblich. Vereinbarungen über Mengen oder Qualitätsangaben, die von der Verkaufsspezifikation abweichen, sind erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

## **§ 7**

### **Eigentumsvorbehalt**

- (1) Sämtliche Gegenstände einer Lieferung („**Vorbehaltsware**“) bleiben Eigentum der Baumland bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen gegen den Kunden aus einer laufenden Geschäftsbeziehung einschließlich Nebenforderungen. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen, wenn einzelne Forderungen der Baumland in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wurde.
- (2) Das Eigentum der Baumland an der Vorbehaltsware geht nicht dadurch verloren, dass der Kunde die gelieferten Pflanzen bis zur Weiterveräußerung auf seinem oder fremden Grundstück einschlägt oder einpflanzt. Die Vorbehaltsware ist von übrigen Pflanzen getrennt zu lagern, einzuschlagen oder einzupflanzen und dabei so zu kennzeichnen, dass sie als von Baumland kommend erkennbar ist.

- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Hierzu gehören insbesondere die richtige Lagerung, Pflanzung, Düngung und Bewässerung. Die Ware ist gegen Feuer-, Wasser-, und Diebstahlschäden zu versichern.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, Baumland einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung unter Angabe von Namen und Anschrift des Pfändungsgläubigers, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Baumland ist berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2 und 3 dieser Bestimmung, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware heraus zu verlangen. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt aber nicht als Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dass dieses dem Kunden ausdrücklich mitgeteilt.
- (6) Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzueräußern. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung zustehenden Forderungen, einschließlich aller Nebenrechte und etwaiger Saldoforderungen, tritt der Kunde in Höhe von maximal 110 % der jeweils offenen Forderung hiermit an Baumland ab. Baumland nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Baumland behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
- (7) Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für Baumland. Erfolgt eine Vermischung mit Baumland nicht gehörender Ware, so erwirbt Baumland an der vermischten Ware das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu der sonstigen Ware.
- (8) Baumland ist verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die der Baumland zustehenden Forderungen um 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Baumland.

## **§ 8**

### **Gewährleistungsrechte**

- (1) Eine Gewährleistung für das Anwachsen der Pflanzen wird nicht übernommen. Verlangt der Kunde ausdrücklich eine Anwachsgewährleistung, so ist hierfür eine gesonderte Vereinbarung zu schließen. Darin sind der Preis für die zusätzliche Leistung und die Voraussetzungen, insbesondere die für das Anwachsen der jeweiligen Sorte erforderliche genaue Behandlung der Pflanzen festzulegen.
- (2) Eine Gewähr für Sortenechtheit wird nur auf ausdrückliches Verlangen übernommen.
- (3) Die Pflanzen sind bei Anlieferung zu untersuchen; es gilt § 377 HGB.
- (4) Baumland leistet für Mängel der Ware zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) und/oder Schadensersatz verlangen. Ist eine Lieferung oder Leistung von Baumland mangelbehaftet und bringt dieser Mangel eine unerhebliche Minderung des Wertes bzw. der Tauglichkeit mit sich, ist ein Rücktritt vom Vertrag wegen dieses Mangels ausgeschlossen.
- (6) Sortenbestandteile (einschließlich ganzer Pflanzen) geschützter Sorten dürfen nur unter Verwendung der amtlichen Sortenbezeichnung angeboten und vertrieben werden. Eine weitere

Vermehrung geschützter Sorten ohne ausdrückliche Genehmigung des Schutzrechtsinhabers stellt eine Sortenschutzverletzung dar. Untersagt ist die Lieferung von Sortenbestandteilen geschützter Sorten in Gebiete, in denen kein Sortenschutz besteht. Bei nationalen Sortenschutzrechten sind das Anbieten und der aktive Vertrieb ins Ausland untersagt. Die Verwendung markenrechtlich geschützter Handelsnamen, Logos etc. ist nur in Form der weiteren Verwendung der mit den Pflanzen mitgelieferten Originaletiketten gestattet. Der Kunde verpflichtet sich, die vorstehenden Verpflichtungen auch seinen gewerblichen Abnehmern aufzuerlegen.

## **§ 9**

### **Haftungsbeschränkungen und Verjährung**

- (1) Die Gewährleistungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden aus Mängeln verjähren grundsätzlich, soweit sich aus einer individuellen Haftungsbeschränkung oder aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, in einen Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (2) Die Gewährleistungs-, Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche aus Mängeln an einem Bauwerk oder an Sachen für Bauwerke (§438 Abs.1 Nr.2 BGB) oder Werkleistungen an Bauwerken (§634a Abs.1 Nr.2 BGB) verjähren in vier Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Die vorgenannten Verjährungsfristen aus Absatz 1 und 2 gelten nicht, soweit Baumland vorsätzlich gehandelt oder den Mangel arglistig verschwiegen hat sowie im Falle der Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.
- (4) Die Haftung für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden werden insoweit auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden begrenzt, als dass Baumland, ihre Mitarbeiter oder ihre Erfüllungsgehilfen, diese Schäden leicht fahrlässig verursacht haben.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch des Kunden wegen eines unerheblichen Mangels wird ausgeschlossen.
- (6) Hinsichtlich von Schäden, die sich aus einer Verletzung von Leib, Leben und/oder Gesundheit und/oder der Verletzung einer Garantiezusage von Baumland ergeben und/oder grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht werden, gelten uneingeschränkt die gesetzlichen Bestimmungen. Das Gleiche gilt für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 10**

### **Datenschutzerklärung**

- (1) Bei allen Vorgängen der Datenverarbeitung (z.B. Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung) verfährt die Baumland nach den gesetzlichen Vorschriften. Die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten werden gespeichert und für die Erfüllung des Vertrags im erforderlichen Umfang an Dritte weitergegeben. Der Kunde stimmt der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten ausdrücklich zu.
- (2) Zum Zwecke der Kreditprüfung wird die Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 500 166, 22701 Hamburg, die in ihrer Datenbank zu Ihrer Person gespeicherten Adress- und Bonitätsdaten einschließlich solcher, die auf der Basis mathematisch-statistischer Verfahren ermittelt werden, der Baumland zur Verfügung stellen, sofern wir unser berechtigtes Interesse glaubhaft dargelegt haben.

- 
- (3) Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebet oder verwendet die Baumland Wahrscheinlichkeitswerte, in deren Berechnung unter anderem Anschriftdaten einfließen.

## **§ 11**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Baumland findet das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechtes (CISG) seine Anwendung.
- (2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist der Erfüllungsort der Sitz der Baumland.
- (3) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Baumland. Baumland ist berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.